Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 2745.) Allerhöchste Deklaration vom 7. August 1846., betreffend die Anwendung des §. 2. des Gesetzes vom 3. Januar 1845., über die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.

Auf Ihren Bericht vom 21. Juli d. J. bestimme Ich, zur Beseitigung der über die Anwendung des §. 2. des Gesetzes, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Januar 1845. (Gesetzsammlung Seite 25.) entstandenen Zweifel, daß in allen Fällen, in welchen nach §. 2. dieses Gesetzes bei einem der daselbst bezeichneten Verträge die Wirksamkeit mehrerer Gerichte als Hypothekenbuch führender Behörden eintritt, jedes dieser Gerichte zur Aufnahme des Vertrages befugt sein soll. Dasjenige Gericht, vor welchem, oder vor dessen Kommissarius die Aufnahme des Vertrages erfolgt, hat alsdann den übrigen betheiligten Gerichten von dem abgeschlossenen Vertrage Mittheilung zu machen. Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 7. August 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Uhden.

Ausgegeben zu Berlin den 9. September 1846.

(Nr. 2746.) Bestätigungsurkunde des zweiten Nachtrages zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 14. August 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 28. Mai 1845. beschlossen hat, das Grundkapital, welches durch den, unter dem 16. Februar 1844. bestätigten Nachtrag zu dem Statute der ebengedachten Gesellschaft auf 1,900,000 Thaler festgestellt worden ist, Behufs der vollständigen Ausführung und Ausrüstung der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn um 200,000 Thaler, im Ganzen also auf 2,100,000 Thaler zu erhöhen und das danach noch aufzubringende Kapital von 200,000 Thalern durch neu zu kreirende Stammaktien zu beschaffen, wollen Wir hierzu Unsere Zustimmung ertheilen, und den anliegenden, auf Grund der in der Generalversammlung vom 28. Mai 1845. gefaßten Beschlüsse, ausgefertigten zweiten Nachtrag zu dem unterm 10. Februar 1843. bestätigten Statute, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, hierdurch bestätigen, indem Wir insbesondere zugleich auch die von der vorerwähnten Generalversammlung beschlossenen, darin aufgenommenen Abänderungen der §§. 44. und 50. des Statuts hiermit genehmigen.

Diese Unsere Genehmigung und Bestätigung soll nebst dem zweiten Nachtrage zum Statute durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 14. August 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell.

Zwei-

Zweiter Nachtrag
zu
dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Der für die vollständige Ausführung der Hauptbahn von Breslau nach Schweidnitz und Freiburg erforderliche Fonds wird um zweimal Hundert Tausend Thaler Preuß. Kurant erhöht, derselbe mithin unter Abänderung des §. 1. des am 16. Februar 1844. Allerhöchst bestätigten ersten Nachtrages zum Gesellschaftsstatute auf die Summe von Zwei Millionen Einmal Hundert Tausend Thaler Preuß. Kurant festgesetzt.

Definitive Feststellung des Gesellschaftsfonds.

§. 2.

Von diesem Grundkapitale von 2,100,000 Rthlr. Preuß. Kurant sind 1,500,000 Rthlr. durch Stammaktien, 400,000 Rthlr. aber durch Prioritäts-Aktien bereits aufgebracht. Der noch fehlende Betrag von 200,000 Rthlr. wird durch Stammaktien, das Stück zu 200 Rthlr. lautend, beschafft.

Art der Aufbringung.

In Betreff der Form und rechtlichen Verhältnisse dieser Aktien, der bis zu ihrer völligen Einzahlung auszufertigenden Quittungsbogen, sowie der auszugebenden Zinskupons und Dividendenscheine kommen die Bestimmungen der §§. 5. und 11. bis 22. des am 10. Februar 1843. Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatutes mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß die Inhaber der neu auszufertigenden Stammaktien bis zu dem Ende des Jahres, an welchem die Berichtigung der letzten Aktieneinzahlung erfolgt ist, nur Zinsen zu Vier Prozent beziehen, und erst an der Dividende der folgenden Jahre nach Maaßgabe §. 20. des Gesellschaftsstatuts Theil nehmen.

§. 3.

Zur Rechtsgültigkeit des Wahlaktes der fünf Mitglieder des Direktorii und deren drei Stellvertreter genügt es, wenn der zu diesem Zwecke berufenen Versammlung zwölf Mitglieder des Verwaltungsrathes resp. deren Stellvertreter beiwohnen.

Abänderung des §. 44. des Gesellschafts-Statuts.

§. 4.

Zur Ausübung aller dem Direktorio der Gesellschaft durch das Statut ertheilten Befugnisse bedarf dasselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner wei-

Abänderung des §. 50. des Gesellschafts-Statuts.

weiteren Legitimation, als eines auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestellten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner Mitglieder und Stellvertreter.

Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dasselbe verbindet daher durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen dritte unbedingt.

Zu allen schriftlichen Verpflichtungen und Vollmachten ist die Zuziehung und Unterschrift von drei Mitgliedern des Direktorii oder deren Stellvertreter erforderlich und ausreichend.

Der vorstehende zweite Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, dessen Bestimmungen in der am 28. Mai 1845. abgehaltenen Generalversammlung der Gesellschaft vereinbart worden sind, ist hierdurch von uns, als dem unterzeichneten Vorstande der Gesellschaft, Namens derselben in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 21. Juni d. J. errichtet und vollzogen worden.

Breslau, den 8. Juli 1846.

Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

(Nr. 2747.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. August 1846., die Ernennung des Geheimen Ober-Finanzraths Costenoble zum Mitglied des Kuratorii der Bank und der Immediatkommission zur Kontrolirung der auszugebenden Banknoten betreffend.

An die Stelle des, zum Staats- und Finanzminister beförderten seitherigen Wirklichen Geheimen Ober-Justizraths von Düesberg will Ich den Geheimen Ober-Finanzrath Costenoble hierdurch zum Mitglied des Kuratorii der Bank und der, durch Meinen Befehl vom 16. Juli d. J. gebildeten Immediatkommission zur Kontrolirung der auszugebenden Banknoten ernennen. Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 28. August 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Rother.
